

TAO
meditation + begegnung e. V.

Satzung
geändert am 18. Juli 2021

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*TAO meditation + begegnung*“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V..
Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zwecke des Vereins sind:

- a) Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Weiterbildungsangebote für Menschen aus sozialen Berufsfeldern als auch für die persönliche Weiterentwicklung, wie Fortbildungen z. B. zum Entspannungstrainer. Weitere Bildungsangebote sind für Kinder / Jugendliche in Form von Lernförderungen und Vermittlung von verschiedenen Entspannungsverfahren. Weiter hat der Verein zum Ziel, das Thema Gesundheit und Wohlbefinden in Eigenverantwortung durch Vorträge, Kurse und Beratungen, wie gewaltfreie Kommunikation, Ernährungsberatungen, Coaching etc. in geeigneter Form öffentlich zu machen.
- b) Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere im musischen Bereich durch die Initiierung und Durchführung von Konzerten, Singkreise, Tanzveranstaltungen, Chorproben, Filmvorführungen als auch durch kreative Gestaltungen in Form von Malkursen und Ausstellungen.
- c) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Vermitteln von Wissen und Übungen sowie durch Begegnung, um nationale, religiöse, weltanschauliche, rassistische und geschlechtliche Vorurteile und Grenzen zu überwinden.

- d) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege: Der Begriff „Gesundheit“ ist durch die Weltgesundheitsorganisation folgendermaßen definiert worden: „Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen“. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die ganzheitliche Gesundung durch die Erfahrung des Zusammenspiels von Körper, Geist und Seele und die Erweiterung des Verständnisses von Gesundheit und Krankheit zu fördern. Zu diesem Zweck sollen wissenschaftlich fundierte Seminare und Kurse zur Prävention (auch Sucht- und Burnoutprävention), zur Stressreduktion und -bewältigung, zur Immunstärkung, zur Stärkung der psychischen Gesundheit, zur Steigerung des Gedächtnisses und der Konzentration, Förderung der sozialen Kompetenz, Förderung der Beweglichkeit z. B. durch Yoga und verschiedenen Bewegungseinheiten, durch Achtsamkeitskurse wie vor allem durch Meditationen, Therapiegruppen (auch Reha-Nachsorge) sowie durch Begegnung und Austausch angeboten werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person mit jeweils einer Stimme werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Fördernde Mitglieder dürfen nicht wählen und gewählt werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss dies gegenüber dem Vorstand schriftlich kundtun (über einen Mitgliedsantrag möglich). Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder können, wenn sie im Verein aktiv mitarbeiten oder in eine finanzielle Notlage geraten, durch den Vorstand vom Beitrag befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wird.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied des Vereins den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder Aktivitäten entwickelt, die dem Verein entgegenstehen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge länger als zwei Jahre nicht entrichtet wurden.
 - bei Mitgliedern, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen wurden. Sie verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter. Vereinsunterlagen haben sie sofort herauszugeben.

§ 4

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen bis maximal 5 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und intern eine Amtsaufteilung geben. Bis zur Eintragung eines neuen Vorstands bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, der gegenüber er verantwortlich ist. Er kann die laufenden Geschäfte delegieren.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.
4. Vorstandsbeschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand im jeweiligen Protokoll dokumentiert und unterzeichnet.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich sowie nach Bedarf statt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Für den Fall, dass ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann, ist seine Stimme auf ein anderes Vereinsmitglied schriftlich übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg an jedes Mitglied. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch die Tagesordnung zu übersenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für nötig hält.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Satzung

Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Mitgliederversammlung mit ihrem Wortlaut eingebracht werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die auf Verlangen des Gerichtes, des Finanzamtes oder anderen öffentlichen Stellen erforderlich werden, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen. Von diesen Satzungsänderungen sind die Vereinsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die *Sammasati Stiftung, Venloer Str. 5-7, 50672 Köln*, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Finanzamt muss diesem zustimmen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, so dass die Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.